

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 46

Artikel: Die gewerbliche Strafhausarbeit und das Handwerk

Autor: Stössel, J. / Krebs, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 46

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 16. Februar 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Wer reich begabt mit Kunst und Kraft, doch in der Welt nichts wirkt und schafft,
Sleicht gutem Weine, schlecht pettschirt, der nach und nach den Geist veriert.

Die gewerbliche Strausarbeit und das Handwerk.

Der leitende Ausschuss des schweizerischen Gewerbevereins hat folgendes
Kreisreiben betreffend die gewerblichen Strausarbeiten an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbe-

Vereins erlassen:

Werthe Vereinsgenossen!

An unserer letzten Delegiertenversammlung in Zug wurde — nachdem die Motion des Buchbindermeistervereins Zürich betreffend die Buchbinderarbeits-Verpachtung in der Zürcher Strausanstalt an den kantonalen Gewerbeverein gewiesen worden — beschlossen, es sei der Zentralvorstand beauftragt, die Strausarbeits-Konkurrenz im Allgemeinen in Berathung zu ziehen und das bezügliche Material zu sammeln. In Ausführung dieses Auftrages hielt es der Zentralvorstand für zweckmäßig, vorerst aus dem Gewerbebestand selbst durch Vermittlung der Sektionen, die hierauf bezüglichen positiven Mittheilungen, Ansichten und Vorschläge entgegenzunehmen.

Seit Jahren sind von vielen Orten aus dem Gewerbe- und Arbeiterstand Klagen über den Gewerbebetrieb der Strausanstalten und die daraus entstehende Beeinträchtigung des freien Erwerbs geäußert, theilweise auch von den zustehenden

Behörden auf ihre Berechtigung geprüft und mehr oder weniger berücksichtigt worden.

Es erscheint als selbstverständlich, daß der Zweck der Korrekptions- und Zuchthausstrafe nicht nur darin bestehen kann, die Sträflinge aus der Gesellschaft abzusondern, sondern vor Allem auf Besserung und Erziehung, d. h. Gewöhnung der Sträflinge an ernste, angestrengte Arbeit gerichtet sein muß. Soll nun die Beschäftigung des Sträflings bessernd wirken und auch der Staat nicht allzu sehr durch diese Kultur Aufgabe in seinen Finanzen belastet werden, so darf die Sträflingsarbeit nicht eine formelle, sondern sie muß eine produktive, nutzbringende sein. In den meisten schweizerischen Strausanstalten sucht man den Sträfling wo möglich in einer seinem bisherigen Beruf, seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten entsprechenden Weise zu beschäftigen oder ihm eine Fertigkeit beizubringen, in welcher er nach erfolgter Entlassung bei gutem Willen sein redliches Brot finden kann.

Der Umstand zwingt die Behörden, neben landwirthschaftlichen und andern Arbeiten im Freien namentlich auch gewerbliche in geschlossenen Räumen zu betreiben und damit in gewissem Maße dem freien Arbeiter Konkurrenz zu machen. Eine Beseitigung jeder gewerblichen Arbeit in den Gefängnissen wird im Ernst Niemand verlangen. Dagegen ist es nicht so leicht, die Grenze zwischen bloßer Erfüllung des

Strafzwecke und zwischen gewinnbringendem Gewerbebetrieb zu ziehen, und gewiß bestehen hierüber sehr weit auseinandergehende Begriffe selbst unter den Fachmännern. Es mögen auch in den verschiedenartigen Anstalten der Schweiz gar mancherlei Verfahren in Anwendung bestehen und die bisher gehörten Klagen nicht überall in gleichem Umfange zutreffen. Wir besitzen ferner infolge des den Kantonen obliegenden Strafvollzuges in unserm Lande nicht jene großen Zentralgefängnisse, wie mehrere Nachbarstaaten, in denen die nun zu untersuchenden Verhältnisse für den freien Gewerbebetrieb weit ungünstiger sich gestalten.

Da mit vereinzelt Beschwerden nichts erreicht wird und eine gerechte und zweckmäßige Regelung der Strafhäusarbeit gewiß im Interesse des allgemeinen Volkswohles, vor Allem aber der beteiligten Erwerbskreise liegen muß, betrachten wir es als unsere Aufgabe, durch eine wo möglich auf die gesammte Schweiz ausgedehnte Erhebung die Sachlage zu erforschen, um an Hand des gewonnenen Materials die Mittel kennen zu lernen, welche am besten zu einer gedeihlichen Lösung der schon lange obschwebenden Frage führen könnten. Den Strafhäusbehörden wie den Gewerbetreibenden kann es nur erwünscht sein, wenn einmal die Thatsachen festgestellt, allfällige vorhandene Vorurtheile und Mißverständnisse beseitigt und unberechtigte Klagen für die Zukunft möglichst verhütet werden.

Ist der Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Sektionen, insbesondere aber die Fachverbände der beteiligten Berufsarten sich für diese Erhebungen interessieren und sich an denselben mit vollem Eifer betheiligen werden, unterbreiten wir ihnen folgende Punkte zur Prüfung und Berathung;

1. Welche Berufsarten leiden unter der Konkurrenz der Strafanstalten?
2. In welchen Gewerbszweigen beschränkt sich die Ausföhrung gewerblicher Arbeiten in den Strafanstalten auf den eigenen Bedarf oder auf Lieferungen für den Staat, bezw. staatliche Anstalten?
3. Wird die Arbeit der Gefangenen ganz oder theilweise einzelnen Unternehmern zur Verfügung gestellt? In welchen Gewerbszweigen? Sind Uebelstände damit verbunden?
4. Werden gewerbliche Arbeiten in Regie, d. h. auf Rechnung und Gefahr der Anstalt ausgeföhrt oder nur auf Vorausbestellung privater Kunden? Beteiligte sich die Strafanstalts-Verwaltungen an öffentlichen Submissionen?
5. In welchem Verhältniß stehen die Preise der Arbeitserzeugnisse in den Strafanstalten (mit Rücksicht auf ihren wirklichen Werth) zum durchschnittlichen Marktpreise? Uebt dieses Verhältniß einen bemerkbaren Einfluß auf den Absatz der Gewerbetreibenden?
6. Werden in den Strafanstalten für den Gewerbebetrieb andere als Hilfsmaschinen verwendet?
7. Erstreckt sich die Konkurrenz über den Sitz der betreffenden Strafanstalten hinaus?
8. Macht sich in Ihrem Vereinsgebiete auch die Konkurrenz außerkantonaler oder ausländischer Strafhäusarbeiten bemerkbar? In welchen Berufsgruppen und durch welche Umstände?
9. Welche Erfahrungen sind über die Berufsgeschicklichkeit entlassener Sträflinge, namentlich solcher, welche den Beruf in der Strafanstalt erlernt hatten, gemacht worden?
10. Haben Sie weitere Mittheilungen über die Konkurrenz der Strafanstalten gegenüber dem freien Gewerbebetrieb und die Folgen desselben zu äußern?

11. Welche Mittel zur Abhülfe diesbezüglich vorhandener Uebelstände werden vorgeschlagen?

NB. Bei der Beantwortung ist die wörtliche Wiederholung der einzelnen Fragen nicht nothwendig; es genügt die Voranstellung der betreffenden Frage-Nummern.

Es ist wünschenswerth, daß die Beantwortung dieser Fragen möglichst bestimmt und klar gefaßt sei und daß die Mittheilungen auf Thatsachen beruhen, d. h. auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen dürfen. Die Anführung von Beispielen und genauen Zahlen oder Daten ist besonders zu empfehlen. Da über Namen und Herkunft der Mittheilungen unsererseits volle Verschwiegenheit beobachtet wird, möge Jedermann alles Wissenswerthe mit bestem Vertrauen, aber auch mit strengster Gewissenhaftigkeit einberichten.

Zur Erläuterung wollen wir Ihnen noch mittheilen, daß der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen an seiner Jahresversammlung in Freiburg im Sept. 1887 nach einläßlicher Berathung über „die Arbeit in den Gefängnissen“ die Berechtigung der Beschwerden vieler Gewerbetreibenden über die ungebührliche Konkurrenz der Strafanstalten anerkannte und sich willig zeigte, denselben Rechnung zu tragen. Er kam zu folgenden Schlüssen: „Es soll die industrielle Arbeit in Regie oder für Rechnung der Besteller unter Leitung staatlicher Angestellten geschehen. Wenn außergewöhnliche Umstände die Vergebung an einen Unternehmer nöthig machen, so sind die Werkführer von der Regierung zu bezeichnen. Es soll ferner die Konkurrenz der Strafanstalt mit den freien Gewerben so viel als möglich vermieden resp. gemildert werden, indem der Herstellung von Gegenständen, welche in den vom Staate unterhaltenen Anstalten Verwendung finden, der Vorzug gegeben wird. Die Art der Arbeit soll verschieden und auf eine große Zahl von Märkten vertheilt, der Lohn des gefangenen Arbeiters annähernd auf der Höhe desjenigen des freien Arbeiters gehalten werden. Jede Beschäftigungsart der Gefangenen wird um so besser sein, je mehr sie die Möglichkeit bietet, die Aufgabe der Strafanstalten zu erfüllen, welche darin besteht, die moralische Umwandlung der Strafgefangenen herbeizuföhren und deren individueller Geschicklichkeit Rechnung zu tragen, so daß es denselben nach Verbüßung der Strafe möglich wird, selber durch Arbeit leicht ihren Unterhalt zu erwerben“ zc.

Die praktische Vollziehung dieser gewiß wohlgemeinten Beschlüsse wird durch energische Mitwirkung der Gewerbetreibenden wesentlich gefördert werden. Es erscheint daher als zeitgemäß, nun auch die Vorschläge des gesammten Gewerbebestandes anzuhören und zu begutachten. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß auf diesem Wege am ehesten eine allseitig befriedigende Verständigung mit den kompetenten Behörden sich erzielen lasse — und ohne eine solche werden alle Wünsche und Klagen zu keinem praktischen Ziele führen.

Damit die Erhebung von vornherein gründlich und gewissenhaft geföhrt und über die ganze Angelegenheit einläßlich berathen werden kann, haben wir die Frist zur Beantwortung obiger Fragen erst auf Ende Mai 1889 angesetzt. Wünschendensfalls werden wir gerne weiteren Aufschluß ertheilen oder einschlägiges Material aus unserer Bibliothek zur Verfügung stellen. Es dürfte sich wohl auch empfehlen, mit der Vorprüfung einzelne in diesem Gebiete besonders erfahrene und einsichtige Mitglieder zu betrauen.

Mit freundschaftlichem Gruß

Für den leitenden Ausschuß,

Der Präsident: Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär: Werner Krebs.